

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 03.02.2026 Geschäftszeichen: I 76-1.10.8-9/26

**Nummer:
Z-10.8-453**

Geltungsdauer
vom: **3. Februar 2026**
bis: **4. November 2029**

Antragsteller:
Pro Part Handels GmbH
Lauchenholz 28
9122 ST. KANZIAN
ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von
Bekleidungs-elementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen mit 8 Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.8-453 vom 5. März 2022,
verlängert durch Bescheid vom 20. Januar 2026. Der Gegenstand ist erstmals am 22. Oktober 2012
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Klebesystem "MS-Panelbonding HPL", bestehend aus:

- Klebstoff "MS-Panelbonding Large HPL "
- Montageband "Pro Part Fixierband FIB 650"
- Reiniger "Pro Part Power Cleaner PC202"
- Primer "Pro Part Primer Metall PM 509"

Die genannten Bauprodukte dürfen für die Befestigung von Bekleidungs-elementen aus im Abschnitt 3.2.3 genannten Fassadenplatten verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bekleidungs-elementen aus bestimmten Fassadenplatten und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion mittels des Klebesystems "MS-Panelbonding HPL".

Der Anwendungsbereich ist wie folgt spezifiziert:

- statische und quasi-statische Beanspruchungen aus Eigengewicht, Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten
- hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1
- Unterkonstruktionen aus Aluminium

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Klebesystem "MS-Panelbonding HPL"

Das "MS-Panelbonding HPL" Klebesystem muss aus den Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.4 bestehen. Die Zusammensetzung dieser Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben und Dokumenten entsprechen.

2.1.1.1 Reiniger

Der Reiniger für die Vorbereitung der zu verklebenden Flächen auf den Aluminium-Profilen und den Fassadenplatten muss "Pro Part Power Cleaner PC202" sein.

2.1.1.2 Primer (Haftvermittler)

Der Primer zur Vorbereitung der zu verklebenden Flächen der Aluminium-Profile muss "Pro Part Primer Metall PM 509" sein.

2.1.1.3 Montageband

Als Montageband zur sofortigen Fixierung der Fassadenplatten bis zur Aushärtung des Klebstoffs und zur Einstellung der Klebstoffdicke ist das "Pro Part Fixierband FIB 650" zu verwenden. Das Montageband muss ein doppelseitig klebendes, 3 mm dickes und 12 mm breites Montageband sein, das einseitig mit einer Schutzfolie versehen ist.

2.1.1.4 Klebstoff

Der Klebstoff "MS-Panelbonding Large HPL" muss ein einkomponentiger Klebstoff auf MS-Polymerbasis sein.

2.1.2 Brandverhalten

Das Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" in Verbindung mit den Fassadenplatten nach Abschnitt 3.2.3 ist schwerentflammbar. Es erfüllt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse B -s2, d0 nach DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Der Reiniger nach Abschnitt 2.1.1.1, der Primer nach Abschnitt 2.1.1.2 und der Klebstoff nach Abschnitt 2.1.1.4 müssen im Werk in gebrauchsfertiger Form in Gebinde gefüllt und luftdicht verschlossen werden. Die Gebinde sind so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung bezüglich Anwendung, Inhalt und Menge ausgeschlossen ist.

Das Montageband nach Abschnitt 2.1.1.3 muss als Rolle aufgewickelt sein. Das Gebinde muss als Systembestandteil vom "MS-Panelbonding HPL" Klebesystem erkenntlich sein.

Die Gebinde sind beim Transport und Lagerung vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterung zu schützen. Die Lagerungshinweise auf den Gebinden sind zu befolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 oder deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Auf den Gebinden für den Klebstoff, den Primer und den Reiniger sind zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- Produktbezeichnung
- Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung
- minimale und maximale Verarbeitungstemperatur
- Hinweis auf Technisches Merkblatt für die Anwendung und Verarbeitung
- Chargen-Nummer, Lagerungsart, Verbrauchszeitraum
- Abluftzeit vor der Verklebung (für den Primer)

Diese Angaben können auch auf einem der Lieferung beigefügten Merkblatt erfolgen, sofern durch gleichlautende Fabrikationsbezeichnung Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Reinigers, des Primers, des Montagebands und des Klebstoffs nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.4 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des Klebesystems "MS-Panelbonding HPL" nach Abschnitt 2.1.1 in Verbindung mit den Bekleidungs-elementen nach Abschnitt 3.2.3 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung (Handelsname) des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.4 sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Anlage 3 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des Klebesystems "MS-Panelbonding HPL" nach Abschnitt 2.1.1 in Verbindung mit den Bekleidungs-elementen nach Abschnitt 3.2.3 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Bekleidungs-elemente und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion sind – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen.

3.2 Planung

3.2.1 Allgemeines

Die Bekleidungs-elemente dürfen außer ihrer Eigenlast, den Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten keine weiteren Lasten (z. B. Werbeanlagen, Fenster oder Beleuchtung) aufnehmen.

Die Bekleidungs-elemente dürfen nicht zur Übertragung von planmäßigen Anpralllasten und zur Absturzsicherung herangezogen werden.

Das Klebesystem darf als kraftschlüssige Klebeverbindung bei vorgehängten, hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1 ohne zusätzliche mechanische Befestigung der Bekleidungs-elemente aus Fassadenplatten nach Abschnitt 3.2.3 zum Einsatz kommen.

Jede Klebeverbindung muss aus mindestens einem Klebestreifen aus dem Montageband nach Abschnitt 2.1.1.3 und mindestens einer Kleberaupe aus dem Klebstoff nach Abschnitt 2.1.1.4 (Breite: 12 mm bis maximal 20 mm, Dicke: 3 mm) bestehen.

Es dürfen nur über die volle Länge der Fassadenplatten verlaufende Kleberaupen ausgeführt werden.

Die Fugen zwischen den Fassadenplatten dürfen offen oder in zwängungsfreier Ausführung mit Fugenprofilen hinterlegt sein.

Die Aluminium-Tragprofile müssen parallel und ebenflächig verlaufen, um ein gleichmäßiges, zwängungsfreies Kleben an allen Profilen und über die gesamte Profillänge zu gewährleisten. Vertikalprofil-Stöße der Unterkonstruktion dürfen nicht durch Fassadenplatten überdeckt werden.

Die Durchbiegung der Unterkonstruktion darf 1/300 der Stützweite der Tragprofile nicht überschreiten.

3.2.2 Klebesystem "MS-Panelbonding HPL"

Das Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" muss mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Abschnitt 2.1 übereinstimmen.

3.2.3 Fassadenplatten

Es dürfen die Fassadenplatten nach den Anlagen 4 und 5 eingesetzt werden.

3.2.4 Unterkonstruktion

Die Tragprofile der Aluminium-Unterkonstruktion müssen mindestens eine Dicke von 1,5 mm, eine Zugfestigkeit $R_m \geq 215 \text{ N/mm}^2$ und eine Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 160 \text{ N/mm}^2$ (Legierung EN AW 6060 oder EN AW 6063 nach DIN EN 755-2) aufweisen. Die Aluminium-Unterkonstruktion muss so ausgeführt sein, dass sich keine Feuchtigkeit im Bereich der Verklebung ansammeln kann.

3.2.5 Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung

Unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart zu errichtende hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart errichtet und mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln mechanisch auf Wänden aus massiven mineralischen Baustoffen oder auf vergleichbaren Wänden (als vergleichbar gelten Wände in Holzbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen äußeren Bekleidung aus nichtbrennbaren Platten mit einer Schutzzeit t_{ch} von mindestens 60 Minuten) befestigt sind, erfüllen die bauaufsichtliche Anforderung schwerentflammbar, wenn folgende Anwendungsrandbedingungen eingehalten sind:

- eine ggf. vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Wärmedämmstoffen (Dicke ≥ 50 mm; $\rho \geq 35$ kg/m³) bestehen,
- die Fugenbreite (offen oder mit Hinterlegung durch die Profile der Aluminium-Unterkonstruktion) zwischen Bekleidungselementen aus Fassadenplatten darf max. 10 mm betragen,
- die Tiefe des Hinterlüftungsraums muss mindestens 20 mm betragen.

Werden die Anwendungsrandbedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, ist die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur in Bereichen ausführbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" besteht.

3.3 Bemessung

3.3.1 Allgemeines

Die Standsicherheit für die Bekleidungselemente aus Fassadenplatten und deren Befestigung mittels Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" ist objektbezogen nachzuweisen.

3.3.2 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d (bei einwirkenden Windlasten)

Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes sind den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

3.3.3 Nachweisführung

Die Standsicherheit ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq R_d$$

nachzuweisen.

E_d : Bemessungswert der Einwirkung

R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes

Die Nachweisführung erfolgt auf der Ebene der einwirkenden Windlasten.

Die Durchbiegung der Fassadenplatten darf 1/100 der Stützweite der Platten im Feld und 1/100 des eventuell vorhandenen Kragarms nicht überschreiten.

Werden die Fassadenplatten auf der Unterkonstruktion vormontiert, so ist bei den Nachweisen der Montagezustand zu berücksichtigen.

3.4 Ausführung

3.4.1 Allgemeines

Die Verklebung der Bekleidungselemente aus Fassadenplatten auf der Baustelle darf nur von Firmen ausgeführt werden, die einen Eignungsnachweis nach Anlage 6 erbracht haben.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 7 beigelegt. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.4.2 Einbau und Montage

Bekleidungselemente aus beschädigten Fassadenplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Dieser Bescheid sowie die Verarbeitungsvorschrift der Hersteller müssen bei den Klebearbeiten vorliegen.

Die Klebearbeiten dürfen auf der Baustelle ausgeführt werden; sie müssen aber witterungs- und staubgeschützt durchgeführt werden. Die Fassadenplatten dürfen auch in der Werkstatt auf Aluminium-Profile verklebt werden; hierbei darf auf das Montageband verzichtet werden, wenn die Abmessungen der Klebnaht nach Anlage 2 durch andere Maßnahmen sichergestellt werden. In diesem Fall darf die Montage der Fassadenplatten mit den werkseitig verklebten Aluminium-Profilen auf der Baustelle frühestens nach 24 Stunden erfolgen.

Die Temperatur der zu verklebenden Bauteile (Fassadenplatten und Profile der Unterkonstruktion) muss mindestens 3 °C höher sein als die Taupunkttemperatur der Luft. Die relative Luftfeuchte darf nicht mehr als 75 % betragen.

Die Lufttemperatur darf während des Verklebens den Wert von +5 °C nicht unterschreiten und nicht höher als +35 °C sein.

Die Temperatur darf während 5 Stunden nach der Montage nicht unter die Minimaltemperatur von +5 °C sinken. Die Bauteiltemperatur soll während 24-48 Std. nach Verklebung +40 °C nicht überschreiten.

3.4.2.1 Vorbereitung der Klebeflächen der Aluminium-Unterkonstruktionsprofile

Die zu verklebenden Oberflächen der Unterkonstruktionsprofile müssen unbeschichtet, sauber, trocken und fettfrei sein.

Sie sind mit einem Schleifvlies anzuschleifen und mit einem Vlies oder Papiertuch, das mit "Pro Part Power Cleaner PC202" getränkt wurde, zu reinigen. Anschließend (> 1 Minute Abluftzeit) ist mit einem Vlies oder Papiertuch der Primer "Pro Part Primer Metall PM 509" aufzutragen. Nachdem der Primer aufgetragen wurde, ist die Beeinträchtigung der vorbereiteten Oberflächen durch Staub, Fett oder Feuchtigkeit zu vermeiden. Die Verklebung darf frühestens 5 Minuten und muss spätestens 4 Stunden nach dem Auftragen des Primers erfolgen.

3.4.2.2 Vorbereitung der Fassadenplatten

Die Vorbereitung der Fassadenplatten muss gemäß den Angaben nach den Anlagen 4 und 5 erfolgen.

3.4.2.3 Durchführung der Verklebung

a) Anbringen des Montagebands

Nach Trocknung des Primers ist das Montageband "Pro Part Fixierband FIB 650" auf die gesamte Länge der senkrechten Unterkonstruktionsprofile und parallel zu deren Kanten aufzubringen. Das Montageband darf nur leicht angedrückt werden, da es als Abstandshalter für die Klebstoffraupen dient. Die Deckfolie des Montagebands muss auf den Klebestreifen verbleiben bis die Klebstoffraupen vollständig aufgetragen sind.

b) Auftragen des Klebstoffs

Der Klebstoff "MS-Panelbonding Large HPL" ist mittels mitgelieferter Düsenspitze auf das Aluminium-Profil als Dreieckkraupe (Breite ≥ 9 mm, Höhe ≥ 9 mm) in mindestens 6 mm Abstand zum Montageband und zur seitlichen Kante des Aluminiumprofils aufzutragen (siehe Anlage 2).

c) Befestigung der Fassadenplatten

Nach dem Auftragen des Klebstoffs und unmittelbar vor der Plattenmontage ist die Schutzfolie des Montagebands zu entfernen.

Die zu verklebende Fassadenplatte ist an der vorgesehenen Stelle auf die Klebstoffraupen anzusetzen, ohne dass die Platte das Montageband bereits berührt. Für eine gute Positionierung der Platte können z. B. Abstandshalter, Stempel, Stützböcke oder eine Stelllatte verwendet werden.

Erst nach genauer Positionierung der Fassadenplatte ist der Kontakt zum Montageband durch Andrücken der Fassadenplatte herzustellen.

Die Plattenmontage muss innerhalb von 10 Minuten nach Auftragen des Klebstoffs auf die Aluminium-Tragprofile abgeschlossen sein.

Die Breite der Fugen zwischen den Fassadenplatten darf maximal 10 mm betragen.

3.4.2.4 Werkseitig hergestellte Verklebungen

Die Fassadenplatten dürfen auch werkseitig mit den Aluminium-Tragprofilen verklebt werden. In diesem Fall darf ein Transport der Fassadenplatten mit den werkseitig verklebten Aluminium-Tragprofilen frühestens nach 72 Stunden erfolgen. Erfolgt die Verklebung anstatt des Montagebandes mit anderen Maßnahmen (z. B. Abstandshalter), so darf der Transport frühestens nach 7 Tagen erfolgen. Es dürfen nur elastische und mit dem Klebstoff verträgliche Abstandshalter verwendet werden.

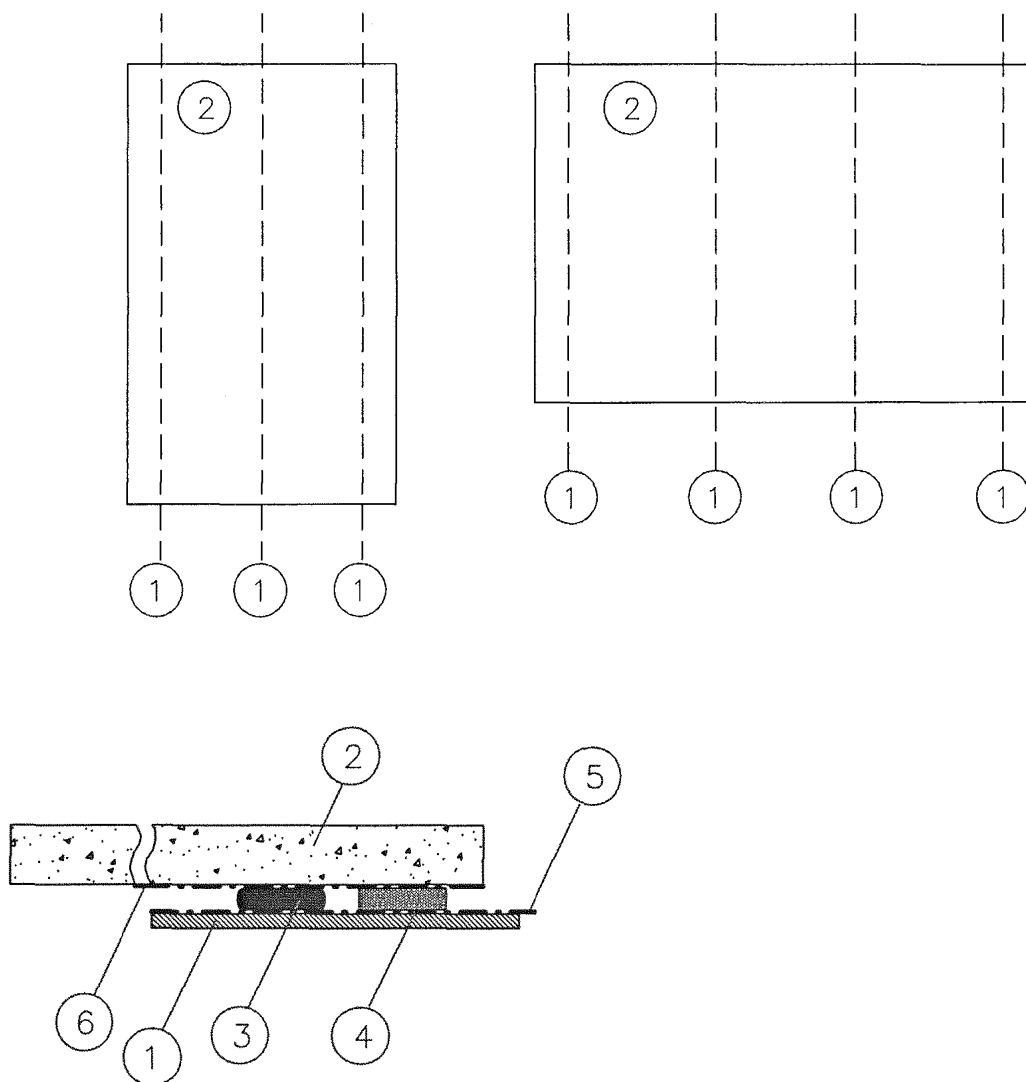
Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 755-2: 2025-09	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
DIN 18516-1:2024-10	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Inka Fischer
Referatsleiterin

Beglaubigt
Loff

Konstruktionsbeispiele für Mehrfeldplatten



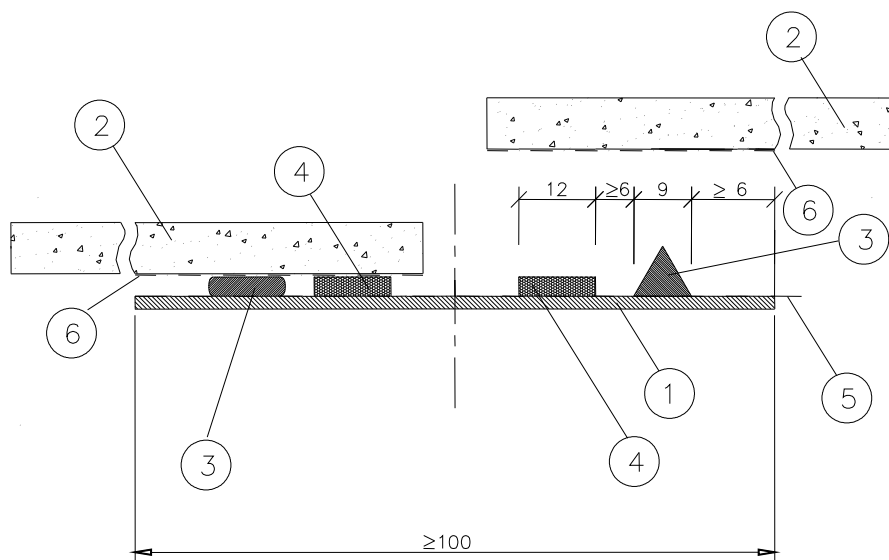
- 1 Aluminiumprofil (Unterkonstruktion)
- 2 Fassadenplatte
- 3 "MS-Panelbonding Large HPL" Klebstoff
- 4 "Pro Part Fixierband FIB 650" (Montageband)
- 5 "Pro Part Primer Metall PM 509" (für die Aluminiumprofile)
- 6 "Pro Part Primer Metall PM 509" (nur für "ALUCOBOND" Platten)

Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von Bekleidungselementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion

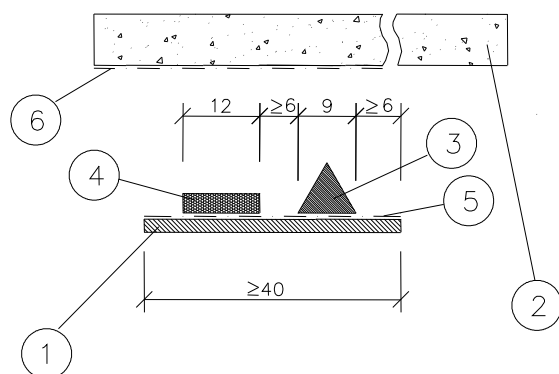
Allgemeiner Aufbau

Anlage 1

1. Klebeverbindung im Bereich der vertikalen Plattenfugen



2. Klebeverbindung im Plattenmittenfeld und auf Endprofilen



- 1 Aluminiumprofil (Unterkonstruktion)
- 2 Bekleidungselement aus Fassadenplatte
- 3 "MS-Panelbonding Large HPL" Klebstoff
- 4 "Pro Part Fixierband FIB 650" (Montageband)
- 5 "Pro Part Primer Metall PM 509" (für die Aluminiumprofile)
- 6 "Pro Part Primer Metall PM 509" (nur für "ALUCOBOND" Platten)

Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von Bekleidungselementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion

Ausführungsdetail Klebeverbindung

Anlage 2

A) Werkseigene Produktionskontrolle der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.4

Kontinuierliche Kontrolle der chemischen Zusammensetzung

B) Werkseigene Produktionskontrolle des Klebesystems "MS-Panelbonding HPL"

1 Eingangskontrolle der Komponenten gemäß der Abschnitte 2.1.1.1 bis 2.1.1.4

2 Zugversuche

Zur Überprüfung des "MS-Panelbonding Large HPL" Klebstoffs und des Montagebands sind je Charge mindestens 10 Zugversuche durchzuführen.

Die Probekörper bestehen aus Aluminium T-Profilen, die mit dem "MS-Panelbonding Large HPL" Klebstoff bzw. Montageband auf einer Fassadenplatte nach Abschnitt 3.2.3 verklebt sind.

Die zu verklebenden Oberflächen sind entsprechend Abschnitt 3.4.2 vorzubehandeln.

Die Abmessungen der Klebefläche müssen den folgenden Angaben entsprechen:

a) Prüfung des Klebstoffs: Klebefläche = 100 mm x 15 mm, Klebefugendicke = 3 mm

b) Prüfung des Montagebands: Klebefläche = 100 mm x 12 mm, Klebefugendicke = 3 mm

Folgende Mindestwerte der Zugfestigkeit müssen eingehalten werden:

<u>Zugfestigkeit</u>	<u>Klebstoff (nach Aushärtung)</u>	<u>Montageband</u>
Mittelwert:	≥ 1,25 N/mm ²	≥ 0,25 N/mm ²
Kleinstwert:	≥ 1,00 N/mm ²	≥ 0,20 N/mm ²

3 Brandverhalten (siehe Abschnitt 2.1.2)

Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von Bekleidungs-elementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion

Werkseigene Produktionskontrolle

Anlage 3

"ALUCOBOND" Fassadenplatten:

In Verbindung mit dem Klebesystem nach dieser Zulassung dürfen nur "ALUCOBOND" Fassadenplatten verwendet werden, deren Rückseite entweder walzmatt (ohne Beschichtung) oder werkseitig mit Epoxi Primer oder Polyesterlack beschichtet ist.

Mechanische Eigenschaften der Fassadenplatten "ALUCOBOND plus" und "ALUCOBOND A2" nach dem Bescheid Nr. Z-10.3-774

- Biegezugfestigkeit, Widerstandmoment, zulässige Spannung und Eigengewicht:
siehe Bescheid Nr. Z-10.3-774
- Elastizitätsmodul: 70.000 N/mm²
- Temperaturdehnzahl: 23.10⁻⁶ K⁻¹

Abmessungen der "ALUCOBOND plus" und "ALUCOBOND A2" Fassadenplatten

- Länge $L \leq 3,0$ m
- Breite $B \leq 1,5$ m
- Dicke der Fassadenplatten: 3 oder 4 mm

Vorbereitung der Oberfläche von "ALUCOBOND plus" und "ALUCOBOND A2" Verbundplatten:

Die Klebeflächen der "ALUCOBOND" Verbundplatten müssen sauber, trocken und fettfrei sein und wie folgt vorbehandelt werden:

- Reinigen mit einem Vlies oder Papiertuch, das mit dem Reiniger "Pro Part Power Cleaner PC202" getränkt wurde.
- Auftragen des Primers mit einem Vlies oder Papiertuch, das mit "Pro Part Primer Metall PM 509" getränkt wurde.
Nachdem der Primer aufgetragen wurde, ist die Beeinträchtigung der zu verklebenden Flächen durch Staub, Fett oder Feuchtigkeit zu vermeiden. Die Verklebung darf frühestens 5 Minuten und muss spätestens 4 Stunden nach dem Auftragen des Primers erfolgen.

Bemessungswerte der Tragfähigkeit

- Für die Klebeverbindung
Anzusetzende Breite der Klebefuge: 12 mm
Bemessungswert des Tragwiderstandes für Zugbelastung: 0,30 N/mm²
Bemessungswert des Tragwiderstandes für Schubbelastung: 0,20 N/mm²
Zulässige Schubverformung: 1 mm
- Für die Fassadenplatten
Bemessungswert der Biegefestigkeit $\sigma_{Rd} = 79,5$ N/mm² (Bescheid Nr. Z-10.3-774)

Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von Bekleidungs-elementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion

Klebeverbindung mit den Fassadenplatten **"ALUCOBOND plus"** und **"ALUCOBOND A2"**

Anlage 4

"Max Compact Exterior" Fassadenplatten:

In Verbindung mit dem Klebesystem nach dieser Zulassung dürfen "Max Compact Exterior" Fassadenplatten verwendet werden.

Mechanische Eigenschaften der Fassadenplatten "Max Compact Exterior" nach dem Bescheid Nr. Z-10.3-712

- Mindest-Biegezugfestigkeit, E-Modul, Rohdichte: siehe Bescheid Nr. Z-10.3-712
- Thermischer Dehnkoeffizient: $0,55 \cdot 10^{-5} \text{ K}^{-1}$ (längs)

Maximale Abmessungen

- Länge: $L \leq 2800 \text{ mm}$
- Breite: $B \leq 1850 \text{ mm}$
- Dicke: $t = 8 \text{ mm}$

Vorbereitung der Klebeflächen der Fassadenplatten:

Die Klebeflächen der "Max Compact Exterior" Fassadenplatten müssen sauber, trocken und fettfrei sein und wie folgt vorbehandelt werden:

- Reinigen mit einem Vlies oder Papiertuch, das mit dem Reiniger "Pro Part Power Cleaner PC202" getränkt ist.

Nach der Reinigung ist die Beeinträchtigung der zu verklebenden Flächen durch Staub, Fett oder Feuchtigkeit zu vermeiden. Die Verklebung darf sofort nach dem Ablüften ($> 1 \text{ Minute}$) erfolgen.

Zulässige Werte der Tragfähigkeit

- Für die Klebeverbindung

Anzusetzende Breite der Klebefuge: 12 mm

Bemessungswert des Tragwiderstandes für Zugbelastung: 0,30 N/mm²

Bemessungswert des Tragwiderstandes für Schubbelastung: 0,20 N/mm²

Zulässige Schubverformung: 1 mm

- Für die Fassadenplatten

Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes der Fassadenplatten für die Biegespannung unter Windlasteinwirkung $\sigma_{Rd} = 27 \text{ N/mm}^2$ (siehe Nr. Z-10.3-712)

Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von Bekleidungs-elementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion

Klebeverbindung mit den Fassadenplatten **"Max Compact Exterior"**

Anlage 5

1 Allgemeines

Der Eignungsnachweis umfasst die Erstprüfung des Betriebes, seines Personals und praktische Eignungsversuche durch eine dafür bestimmte und hierfür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle. Der Eignungsnachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb die von dieser Prüfstelle ausgefertigte Bescheinigung über seine Eignung zur Verklebung von Fassadenplatten auf Aluminium-Unterkonstruktionen vorlegt.

Die Bescheinigung wird für 5 Jahre widerruflich erteilt. Auf Antrag kann die Geltungsdauer der Bescheinigung um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Vor jeder Verlängerung ist der Prüfstelle darzulegen, dass die Bedingungen der abZ/aBG eingehalten worden sind und die verantwortlichen Fachkräfte im Laufe der abgelaufenen Jahre mehrere Klebungen durchgeführt haben. Wenn keine Klebungen durchgeführt werden konnten, sind die Eignungsversuche zu wiederholen.

Der Inhaber der Bescheinigung muss der Prüfstelle jeden Wechsel der verantwortlichen Fachkräfte anzeigen.

2 Erstprüfung

2.1 Ziele der Erstprüfung

Die Erstprüfung durch die Prüfstelle dient der Feststellung, ob die personellen und einrichtungsgemäßen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Verklebung und für die Eigenüberwachung vorliegen.

2.2 Überprüfung der Qualifikation des Personals

Der Betrieb muss über Baustellenfachpersonal mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Oberflächenvorbereitung und der Verarbeitung von Klebstoffen verfügen.

Der Nachweis der Qualifikation des Baustellenfachpersonals ist durch eine Bescheinigung der anerkannten Prüfstelle zu führen (z. B. Teilnahme an einer Schulung durch die Hersteller des Klebesystems und ggf. der Fassadenplatten mit anschließender Prüfung durch die anerkannte Prüfstelle).

2.3 Überprüfung der betrieblichen Einrichtungen

Bei der Erstbeurteilung beurteilt die Prüfstelle die Vollständigkeit und den Erhaltungszustand der Werkzeuge, Prüfgeräte etc. die zum Arbeiten nach der abZ/aBG erforderlich sind. Die Prüfstelle überprüft das Verfahren der Eigenüberwachung des Betriebes auf Vollständigkeit und Erfüllung der Anforderungen der abZ/aBG.

Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von Bekleidungs-elementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion

Richtlinie für den Eignungsnachweis der mit den Klebearbeiten auf der Baustelle betrauten Betriebe

Anlage 6.1

3 Eignungsversuche

Unter Aufsicht der Prüfstelle wird unter Baustellenbedingungen die im Folgenden genannten Versuche vom Ausführungspersonal durchgeführt.

Der Eignungsversuch darf als Ganzes wiederholt werden.

3.1 Befestigen einer Fassadenplatte

An einer senkrecht stehenden Wand werden Fassadenplatten mit den Abmessungen $B \times H = 600 \text{ mm} \times 900 \text{ mm}$ auf einer Aluminium-Unterkonstruktion befestigt.

Die Unterkonstruktion ist auszurichten und die Fassadenplatten gegen eine L-förmige Umrahmung mit den vorgesehenen Fugen nach der abZ/aBG zu kleben. Die Klebearbeiten sind unter Beachtung der ausführungsrelevanten Abschnitte der abZ/aBG durchzuführen.

Das Protokoll der Eigenüberwachung und die Aufzeichnungen des ausführenden Personals sind zu kontrollieren.

3.2 Beurteilung der Klebung

Nach Erhärtung des Klebstoffs wird die Befestigung der Fassadenplatten überprüft.

Zur Bewertung der Qualität der Klebproben werden die Ausführung der Verklebung (Hohlstellen, Breite der Kleberaupe etc.), die Haftung der Verklebung auf den Oberflächen und die Tragfähigkeit der Verklebung beurteilt.

Zur qualitativen Überprüfung der Ausführung der Klebearbeiten wird nach Aushärtung des Klebstoffs mindestens 1 Klebefuge je Platte auf der vollen Länge durch Schnitte parallel zur Platte aufgetrennt und auf Hohlräume und Fehlstellen untersucht. Zur qualitativen Beurteilung der Adhäsion werden Abschältests mit einer Klinge durchgeführt. Die Hohlräume dürfen bei visueller Betrachtung 10 % der Fläche nicht überschreiten.

Zur quantitativen Beurteilung Tragfähigkeit der Verklebung sind nach Aushärtung mindestens 3 Kleinproben mit jeweils einer Klebefugenlänge von $L = 100 \text{ mm}$ aus den Probplatten auszuschneiden und im Zugversuch bei einer Prüfgeschwindigkeit von ca. 5 mm/min bis zum Bruch zu belasten. Adhäsive Ablösungen mit einem Flächenanteil von $> 10 \%$ dürfen nicht auftreten. Es gelten die Festigkeitsanforderungen nach Anlage 3.

4 Bericht

Die Prüfstelle stellt dem Betrieb die Bescheinigung über die Eignung zur Ausführung von geklebten Außenwandbekleidungen auf Aluminium-Unterkonstruktionen nach abZ/aBG aus, sofern diese nachgewiesen wurde. Eine Kopie dieser Bescheinigung und des entsprechenden Beurteilungsberichtes sind dem Deutschen Institut für Bautechnik zuzusenden.

Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von Bekleidungs-elementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion

Richtlinie für den Eignungsnachweis der mit den Klebearbeiten auf der Baustelle betrauten Betriebe

Anlage 6.2

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Bauart auf der Baustelle vom Fachpersonal der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

**Beschreibung der ausgeführten Bauart
nach abZ/aBG Nr. Z-10.8-453**

Verarbeitete Produkte (siehe Kennzeichnung):

- Fassadenplatten nach Bescheid Nr. _____
 - Handelsname:
 - Nennstärke:
 - Maximale Abmessungen:
- Klebesystem "MS-Panelbonding HPL"

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die oben beschriebenen Bekleidungselemente mit Hilfe des als kompletten Bausatz des Herstellers gelieferten Klebesystems gemäß den Regelungen der abZ/aBG Nr. Z-10.8-453 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma:

.....

Klebesystem "MS-Panelbonding HPL" und dessen Verwendung zur Befestigung von Bekleidungselementen aus Fassadenplatten auf einer Unterkonstruktion

Übereinstimmungserklärung bei Ausführung der Klebearbeiten auf der Baustelle

Anlage 7